



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

13. SEP. 1995
A-1031 WIEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR.
1807/AB
1995-09-14

zu 1816 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1816/J betreffend Müllverbrennungsanlage Niklasdorf gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das Bundesministerium für Umwelt wurde durch ein Schreiben vom 21. Dezember 1994 der Firma ENAGES über das geplante Projekt einer Reststoffverwertungsanlage in Niklasdorf informiert, und zwar über folgende Punkte:

- Als Standort für die geplante Anlage ist das Betriebsareal der Papierfabrik Brigl & Bergmeister AG vorgesehen.
- Thermisch verwertet werden sollen definierte, energiereiche Reststoffe wie Altpapierrejects, Faserstoffe, Altholz und entwässerte Klärschlämme.

- 2 -

- Die Anlage soll den Wärmebedarf der Papierfabrik Brigl & Bergmeister und einer eventuellen Fernwärmeverversorgung abdecken.
- Die in der geplanten Anlage eingesetzten Stoffe werden nach Aussage der Firma ENAGES bisher nahezu ausschließlich auf Deponien entsorgt.

Die Firma ENAGES betont, daß nie geplant war und auch nicht geplant ist, in der Anlage gefährliche Abfälle (wie z.B. die in der Anfrage erwähnten PCP-imprägnierten Masten) einzusetzen.

ad 2

Da der Genehmigungsantrag derzeit bei der Behörde 1. Instanz anhängig ist, sehe ich momentan in meinem Ressort keinen Handlungsbedarf.

ad 3

Nach den mir vorliegenden Informationen stellte die ENAGES am 29. Juni 1994 - zwei Tage vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes - den Genehmigungsantrag nach § 29 Abfallwirtschaftsgesetz für eine Anlage zur thermischen Abfallverwertung. Mit Antragstellung zum 1. Juli hätte für die Anlage zumindest freiwillig auf Antrag der Projektwerberin eine UVP und ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G durchgeführt werden können. Verpflichtend wäre die UVP erst bei Antragstellung nach dem 31. Dezember 1994 gewesen.

- 3 -

ad 4

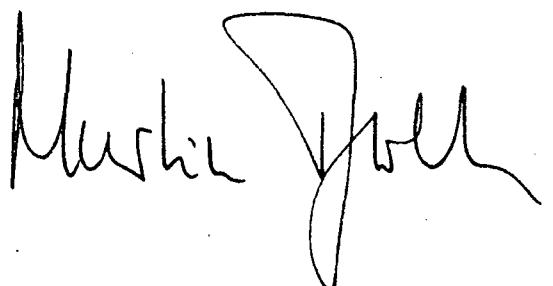
Ich werde den für diese Entscheidung maßgeblichen Personen meine Ansicht zur Anwendung einer UVP bei dem geplanten Projekt in persönlichen Gesprächen erläutern.

ad 5

Die Tatsache, daß die UVP-Richtlinie der EG seit 1. Jänner 1994 geltendes Recht ist, bedeutet nicht, daß das UVP-Gesetz ab diesem Zeitpunkt anzuwenden ist. Vielmehr sind die bestehenden Materienvorschriften, im konkreten Fall das AWG, von der zuständigen Behörde auf ihre Richtlinienkonformität zu prüfen und - so erforderlich - unmittelbar anzuwenden. Ich vertraue voll darauf, daß die zuständige Behörde 1. Instanz dieses Verfahren der Richtlinie gemäß durchführen wird.

ad 6 und 7

Ich stehe für einen konstruktiven Dialog mit den Bürgerinitiativen jederzeit zur Verfügung, wie ich das auch bei geplanten Vorhaben in Trieben bzw. in Ranshofen vorgenommen habe. Die Zusage, eine Aussprache in Niklasdorf abzuhalten, kann ich aus terminlichen Gründen nicht definitiv vornehmen. Ich bin aber gerne bereit - wie auch in den beiden zuvor genannten Fällen - im Umweltministerium Gespräche mit einer Delegation der Bürgerinitiative zu führen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ministerin Yvonne". The signature is fluid and cursive, with "Ministerin" on the left and "Yvonne" on the right, connected by a flourish.

BEILAGE**ANFRAGE:**

1. Sie haben am 27.5.1995 in der Kleinen Zeitung zur Restmüllverbrennung erklärt, "derzeit ist dazu kein Verfahren im Laufen, das uns bekannt wäre". In Niklasdorf ist geplant, gemeinsam mit Sonderabfall auch Siebüberlauffraktionen des Hausmülls zu verbrennen. Sind Sie darüber informiert worden?
2. Werden Sie etwas dagegen unternehmen?
Wenn ja; was? Wenn nein, warum nicht?
3. Im selben Interview erklären Sie: "Das Verfahren muß sowieso nach den Regeln einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgeführt werden". Das ENAGES-Projekt in Niklasdorf ist so eingereicht worden, daß es noch nach dem Abfallwirtschaftsgesetz behandelt wird und einer UVP ausweicht. Die Betreiber selbst erklären, daß sie nicht bereit wären, sich einer UVP zu unterziehen. Halten Sie das für richtig?
4. Was werden Sie unternehmen, um die ENAGES zu einer UVP zu motivieren?
5. Nach der Entscheidung des EuGH sind die Übergangsbestimmungen des UVPG EWR-richtlinienwidrig. Daher ist auch für das ENAGES-Verfahren die UVP anzuwenden. Sind Sie bereit, hier geltendes EU-Recht durchzusetzen?
6. Sind Sie bereit, sich bei Ihrem Parteifreund und Ressortkollegen Pöltl einzusetzen, Bürgerinitiativen ernst zu nehmen und mit diesen in einen konstruktiven Dialog einzutreten?
7. Sind Sie bereit, noch im Herbst nach Niklasdorf zu kommen und sich für eine öffentliche Aussprache mit der Bürgerinitiative SUN zur Verfügung zu stellen?